

Professor Dr. Hans Kudlich und Wiss. Mit. Jennifer Koch, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Mein Haus ist Dein Haus“

THEMATIK	Täterschaft und Teilnahme, Versuch und Rücktritt, Unterlassen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung/Abschlussklausur Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	Zwei Zeitstunden
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung oder Gesetzessammlung zum Strafrecht

■ SACHVERHALT

J und L sind beide 16 Jahre alt und gute Freunde, deren gemeinsames Hobby der Bau von elektrischen und mechanischen Anlagen ist. Als L in den Pfingstferien mit seinen Eltern im Urlaub ist, schreibt ihm J eine Nachricht, dass er unbedingt ein bei L gelagertes Bauteil benötigt, um an einer Maschine weiterzubauen. Da kein Nachbar einen Schlüssel für das Haus von L's Eltern besitzt, erläutert L dem J, wie dieser mithilfe eines handelsüblichen langen Schuhlöffels durch die Katzentür nach innen langen und den Innengriff der Haustür herunterziehen kann, um ins Haus zu gelangen. L weiß dabei genau, dass seine Eltern – obwohl sie grundsätzlich nichts gegen J haben – auf keinen Fall wollen, dass irgendjemand über diese (auch von L mitunter angewandte) Methode, ins Haus zu gelangen, informiert wird und dass auch niemand während ihrer Abwesenheit ohne Not das Haus betreten soll. Da er dies aber für völlig übertrieben hält und seinem Freund J helfen möchte, erzählt er dem J davon nichts, um diesem ohne schlechtes Gewissen den Zugriff auf das Bauteil zu ermöglichen. Da J entsprechende Diskussionen im Hause L aber bereits live miterlebt hat, ist ihm sehr bewusst, dass L's Eltern keinesfalls wollen würden, dass er so ins Haus gelangt. Weil er aber unbedingt an der Maschine weiterbauen möchte, tut er so, als ob er L glauben würde, begibt sich mithilfe eines Schuhlöffels in das Haus der Familie L und holt das L gehörende Bauteil aus dessen Zimmer.

Auf dem Rückweg mit dem Fahrrad nach Hause wird J von der D mit dem Auto überholt. Just in diesem Moment platzt dem J ein prall aufgepumpter Reifen an seinem Rennrad, und er stürzt auf die Straße. D hört nur einen Knall und sieht eine Sekunde später im Rückspiegel, dass J auf dem Boden liegt. Irrtümlich geht sie davon aus, den J mit dem Auto angefahren zu haben. Panisch überlegt sie, welche Konsequenzen das haben könnte und hält dabei auch für möglich, dass sie den J bei dem (vermeintlichen) Anfahren so getroffen hat, dass er nun lebensgefährlich verletzt ist und Hilfe braucht. Um keine Scherereien zu bekommen, fährt D jedoch einfach weiter, wobei sie in diesem Moment billigend in Kauf nimmt, dass J ohne ihre Hilfe seinen vermeintlichen Verletzungen erliegen könnte. Sie geht dabei aber ganz sicher davon aus, dass J gerettet würde, wenn sie nun sofort einen Krankenwagen holt. Nachdem D ca. 3 Minuten und 1 km weitergefahren ist, beschließt sie, doch noch einmal umzudrehen und nach J zu schauen. Ob sie ihm dann gegebenenfalls helfen würde, behält sie sich dabei noch

* Der Verfasser *Kudlich* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Mitherausgeber der Juristischen Arbeitsblätter (JA). Die Verfasserin *Koch* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am genannten Lehrstuhl. Die Klausur wurde im Rahmen der Zwischenprüfung im Sommersemester 2017 gestellt. Sie ist dadurch geprägt, dass zwar nur wenige Tatbestände Prüfungsgegenstand sind, hier jedoch die Anknüpfungspunkte für eine Vielzahl von typischen (und teilweise auch untereinander kombinierten) AT-Problemen liegen, die es zu erkennen und sauber herauszuarbeiten gilt.

vor, meint aber, dass auch dann, wenn sie J nicht helfen wird, für sie auf jeden Fall günstiger wäre, zu sehen, wie tatsächlich die Situation war, um bei etwaigen polizeilichen Nachfragen besser zu wissen, wie Sie sich einlassen kann. Als D zum „Tatort“ zurückkommt, sieht sie zu ihrer Erleichterung, dass J das Fahrrad gerade durch das Gartentürchen auf das Grundstück seiner Eltern schiebt, dabei aber wohlauf und gesund erscheint. Beruhigt wendet D nochmals und fährt nach Hause.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich J, L und D nach dem StGB strafbar gemacht? Mordmerkmale, §§ 242–246 StGB und Straßenverkehrsdelikte (§§ 142, 315 b ff. StGB) sind nicht zu prüfen. § 3 JGG ist nicht zu beachten.